

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Balingen zur Durchführung der Neuwahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 19.03.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zur Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wird bekannt gemacht:

1. Die **Wahlzeit** dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr
2. Die Stadt Balingen ist in **21 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

Nummer des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlbezirks	Gebäudeanschrift
001-01	001-01 Stadtverwaltung Balingen	Stadtverwaltung Balingen Färberstraße 2, 72336 Balingen rollstuhlgerecht
001-02	001-02 Sichelschule - Mensa	Sichelschule - Mensa Behrstraße 30, 72336 Balingen rollstuhlgerecht
001-03	001-03 Ev. Gemeindezentrum	Ev. Gemeindezentrum Marienburger Str. 5, 72336 Balingen rollstuhlgerecht
001-04	001-04 Sporthalle Längenfeld	Sporthalle Längenfeld Gymnasiumstraße 30, 72336 Balingen rollstuhlgerecht
001-05	001-05 Realschule Balingen	Realschule Balingen, Aula Teckstraße 20, 72336 Balingen
001-06	001-06 Vereinsheim Heselwangen	Vereinsheim Heselwangen Bürgermeister-Jetter-Straße 74, 72336 Balingen
003-06	003-06 Gemeindehaus Heselwangen	Gemeindehaus Heselwangen Bürgermeister-Jetter-Straße 7, 72336 Balingen rollstuhlgerecht
004-07	004-07 Jugendtreff Eendingen	Jugendtreff Eendingen Steingrübke 6, 72336 Balingen
005-08	005-08 Kindergarten Engstlatt	Kindergarten Engstlatt Caspar-Nagel-Strasse 50/1, 72336 Balingen rollstuhlgerecht
006-09	006-09 Rathaus Erzingen	Rathaus Erzingen Bellinger Straße 33, 72336 Balingen
007-10	007-10 Turn- und Festhalle Ostdorf	Turn- und Festhalle Ostdorf Rathausstraße 4, 72336 Balingen rollstuhlgerecht
008-11	008-11 Gemeindehaus Streichen	Gemeindehaus Streichen Katharinenstr. 6, 72336 Balingen rollstuhlgerecht

009-12	009-12 Rathaus Zillhausen	Rathaus Zillhausen Pfarrstraße 2, 72336 Balingen
012-13	012-13 Schule Weilstetten II	Schule Weilstetten II Grauenstein 20, 72336 Balingen
012-14	012-14 Rathaus Weilstetten	Rathaus Weilstetten Hauptstr. 65, 72336 Balingen
013-15	013-15 Altes Schulhaus Roßwangen	Altes Schulhaus Roßwangen Weilstetter Straße 47, 72336 Balingen rollstuhlgerecht
014-16	014-16 Ev. Gemeindehaus Frommern	Ev. Gemeindehaus Frommern Fronhof 10, 72336 Balingen rollstuhlgerecht
014-17	014-17 Ortschaftsverwaltung Frommern	Ortschaftsverwaltung Frommern Konrad-Adenauer-Str. 10, 72336 Balingen rollstuhlgerecht
014-18	014-18 Kindergarten Hesselberg	Kindergarten Hesselberg Odenwaldstraße 13, 72336 Balingen rollstuhlgerecht
015-19	015-19 Rathaus Stockenhausen	Rathaus Stockenhausen Zillhauser Straße 7, 72336 Balingen
016-20	016-20 Ev. Gemeindehaus	Ev. Gemeindehaus Ebinger Straße 75, 72336 Balingen rollstuhlgerecht

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 12. Februar 2023 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

In der Stadt Balingen werden zur Ermittlung des **Briefwahlergebnisses** 15 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am 19. März 2023 um 15.30 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

Briefwahlbezirke:

900-01 bis 900-05	Turn- und Festhalle Ebertstraße Ebertstr. 24, 72336 Balingen
900-06 bis 900-10	Stadthalle Balingen Charlottenstr. 27, 72336 Balingen
900-11 bis 900-15	Sichelschule Halle, Behrstr. 30, 72336 Balingen

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält den Namen des Bewerbers/der Bewerberin bzw. die Namen der Bewerber/innen, der/die öffentlich bekannt gemacht wurde/wurden. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Namen eines/einer im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; dass Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht, oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.

Wenn Sie eine **andere** wählbare Person durch **Eintragung in die freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es – auch außerhalb der Gemeinde – noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann.

Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme ungültig! Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

5. **Jeder** Wähler kann - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält.
- Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 KomWG).

Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung,

die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Balingen, 10. März 2023

gez.
Reitemann
Oberbürgermeister